

Von: Schubert Wolfgang <Wolfgang.Schubert@bmk.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 24. Juni 2021 09:30

An: Alle Landesregierungen

Betreff: Übungs- und Ausbildungsfahrten

Liebe KollegInnen!

Nachfolgend zu den Diskussionen bei der Verkehrsreferententagung zur Frage der Kontrolle der Übungs- und Ausbildungsfahrtenbescheide bei den praktischen Fahrprüfungen zur Feststellung der Tatsache ob die an der Prüfung teilnehmende Person auch tatsächlich ein Begleiter ist, ist beabsichtigt folgenden Text in Kapitel 7.1. des Prüferhandbuches aufzunehmen:

*„(...) Weiters ist der Fahrprüfer berechtigt, bei den Ausbildungsformen mit Übungs- und Ausbildungsfahrten in Zweifelsfällen zu kontrollieren, ob die neben dem Kandidaten sitzende Person auch als Begleiter im Bescheid genannt ist. **Andere Personen, als die im Bescheid genannten Begleiter oder Ausbildner sind nicht berechtigt, während der Prüfungsfahrt neben dem Kandidaten zu sitzen.** Um eine solche Kontrolle zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Kandidat von der Fahrschule in Voraus aufgefordert wird, den **Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid zur praktischen Prüfung mitzubringen.** Der Fahrprüfer hat hingegen nicht die Gültigkeit des Bescheides zu kontrollieren. Da es sich bei der Prüfungsfahrt um keine Übungs- oder Ausbildungsfahrt handelt, darf eine praktische Prüfungsfahrt nämlich auch dann stattfinden, wenn die Gültigkeitsdauer des Bescheides bereits verstrichen ist!“*

Da aber derzeit ein konkreter Zeitpunkt, wann das Prüferhandbuch versendet wird, noch nicht feststeht, darf mitgeteilt wird, dass nichts dagegen spricht, die oa. Vorgangsweise ab sofort anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schubert

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion IV

Abteilung ST1 - Kraftfahrwesen

Mag. Wolfgang Schubert

+43 1 711 62-65 5529

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

wolfgang.schubert@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at/ / infothek.bmk.gv.at



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-204/322-2021 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) 1

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

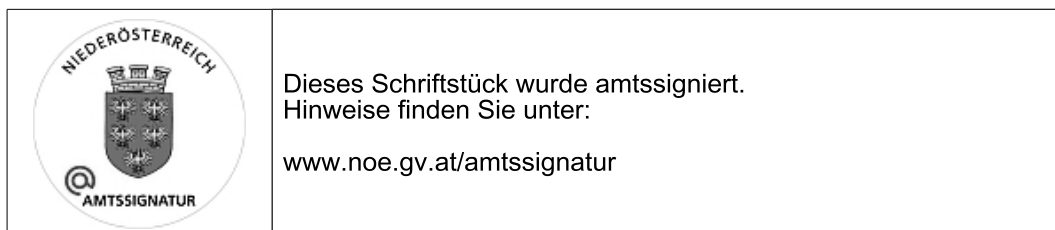
Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Josef Wanek	12900	15. Juli 2021

Betrifft
Abgelaufene Bewilligung gemäß § 122 KFG oder 19 FSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die angeschlossene an die FahrprüferInnen ergangene Information darf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. W a n e k





Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Mag. Alois Stockinger
Abteilung Verkehrsrecht

RU6-A-204/322-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

BearbeiterIn
Dr. Wanek

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12900

Datum
15. Juli 2021

Betrifft

Praktische Fahrprüfung, Kontrolle der Übungs- und Ausbildungsfahrtenbescheide

Sehr geehrte Fahrprüferin!

Sehr geehrter Fahrprüfer!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat betreffend die Kontrolle der Übungs- und Ausbildungsfahrtenbescheide (L/L17) bei den praktischen Fahrprüfungen zur Feststellung der Tatsache, ob die an der Prüfung teilnehmende Person auch tatsächlich ein Begleiter ist, mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, folgenden Text in Kapitel 7.1. des Prüferhandbuches aufzunehmen:

„(...) Weiters ist der Fahrprüfer berechtigt, bei den Ausbildungsformen mit Übungs- und Ausbildungsfahrten in Zweifelsfällen zu kontrollieren, ob die neben dem Kandidaten sitzende Person auch als Begleiter im Bescheid genannt ist. Andere Personen, als die im Bescheid genannten Begleiter oder Ausbildner sind nicht berechtigt, während der Prüfungsfahrt neben dem Kandidaten zu sitzen.

Um eine solche Kontrolle zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Kandidat von der Fahrschule in Voraus aufgefordert wird, den Übungs- oder Ausbildungsfahrtenbescheid zur praktischen Prüfung mitzubringen.

Der Fahrprüfer hat hingegen nicht die Gültigkeit des Bescheides zu kontrollieren. Da es sich bei der Prüfungsfahrt um keine Übungs- oder Ausbildungsfahrt handelt, darf eine praktische Prüfungsfahrt nämlich auch dann stattfinden, wenn die Gültigkeitsdauer des Bescheides bereits verstrichen ist!“

Da derzeit noch kein konkreter Zeitpunkt feststeht, wann das aktualisierte Prüferhandbuch versendet wird, wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mitgeteilt, dass nichts dagegenspricht, die oben genannte Vorgangsweise ab sofort anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. W a n e k

